

Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Band I: Allgemeiner Teil, Erste Lieferung [O.A. Germann]

Autor(en): **Hess, M.**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **25 (1954)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare
deutschschweizerische Sektion**

Geschäftsstelle:
Hohenbühlstrasse 15, Zürich 7/32

Der Hilfsverband wird vom Dienstag, den 2. November bis Donnerstag, den 4. November in Schaffhausen wieder einen *Fortbildungskurs* durchführen:

Programm

Dienstag, 2. November

15.00 Begrüssung durch den Präsidenten des Verbandes. Anschliessend Vorträge von *Prof. Montalta* und *Prof. Moor* über das Thema: «*Onanie* als heilpädagogisches und psychotherapeutisches Problem»

18.00 *Hauptversammlung*

Mittwoch, 3. November

09.00 *Kurzreferate*. Erfahrungen von Anstaltsleitern betreffend die *Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher* im Erziehungsheim. Anschliessend: Aussprache.

Nachmittags: *Besichtigung von Heimen*.

19.00 Gemeinsames Nachtessen

Donnerstag, 4. November

09.00 Vorträge von P. D. Dr. med. *Haffter* und Dir. E. *Müller* über das Thema: «*Die Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher im Heim*»
Anschliessend: Aussprache.

11.30 Schlusswort.

* * *

Nähere Auskunft und Anmeldungen ab 1. Oktober 1954 bei der Geschäftsstelle.

Beitragsgesuche betr. Nachgehende Fürsorge, Freizeitgestaltung, Vorträge in Anstalten zwecks Fortbildung sind der Geschäftsstelle vor dem 30. September 1954 einzureichen.

Freude nach Hause, und was noch viel wichtiger ist, im Herzen den festen Willen, wieder ein arbeitsamer Mensch zu werden.

Für langjährige Gefangene ist es eine grosse Wohltat, dass sie in jüngster Zeit sogar die Erlaubnis erhalten können, in ihrer *Zelle zu basteln*. Verwirrende Drähte werden gespannt, Radioempfangsapparate zusammengebastelt. Wer beschreibt ihre Genugtuung, wenn sie das erste Mal mit ihrem selbstgebauten Apparat Beromünster hören!

In einer Zelle sitzt ein Junger, ein begeisterter Modellflieger. Ein grosses *Segelflugzeug* füllt den Raum aus. Es ist selbst erfunden und selbst gebaut. Am Sonntag darf er sogar seine Eigenkonstruktion auf der weiten Wiese ausprobieren.

Wir beenden unsern Rundgang, nicht, weil wir alles gesehen und gehört haben, oh nein, aber weil wir jetzt schon die Genugtuung in uns finden, dass doch viel, sehr viel getan wird, um Gestrauchelten zu helfen, um sie wieder auf den rechten Weg zu führen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch

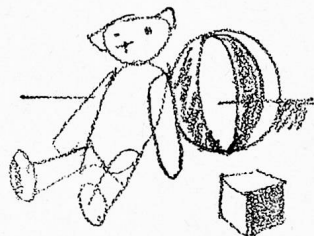
O. A. *Ger mann*, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Band I: Allgemeiner Teil, Erste Lieferung, Schulthess & Co. AG., 1953, 80 Seiten, Fr. 6.25.

Wer im Heim- und Anstaltswesen tätig ist, hat sich relativ häufig mit strafrechtlichen Fragen zu beschäftigen. Heiminsassen sind oft vorbestraft, gelegentlich sind sie das Opfer strafbarer Handlungen. In dieser Zeitschrift sind bereits einige Literaturangaben zum Schweiz. Strafrecht erschienen (vgl. Nr. 261, 24. Jahrgang, November 1953, S. 479). Mit dem Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 ist auch der erste Kommentar von Thormann und von Overbeck erschienen, in dem jedoch noch keine Judikatur verarbeitet sein konnte. Der neue Kommentar von O. A. *Ger mann* will diese Lücke schliessen. Er entspricht gleichzeitig einem grossen Bedürfnis der Praxis. Der neue Kommentar will sich ausschliesslich in den Dienst der Rechtsfindung auf Grund der bestehenden Strafrechtsordnung stellen. Damit hat der Verfasser Absicht und Zweck seiner Arbeit klar umrissen. Es werden keine grundsätzlichen Ausführungen und Stellungnahmen zu den verschiedenen Strafrechtstheorien erwartet werden dürfen. Der Verfasser will aber in diesem Kommentar «ausländisches Recht und ausländische Doktrin in stärkerem Masse vergleichend» heranziehen. Diese Absicht kommt auch den Bedürfnissen unserer Kreise sehr entgegen, sind doch die internationalen Beziehungen in der geschlossenen und in der offenen Fürsorge heute von weittragender Bedeutung. Hinweise auf ausländische Rechtssätze werden dem gegenseitigen Verständnis nur förderlich sein.

Die vorliegende erste Lieferung enthält die allgemeinen Vorbemerkungen und die Ausführungen zu Art. 1 StGB: *Keine Strafe ohne Gesetz*. Dieser Grundsatz der Legalität, der eine Schranke gegen Willkür bedeutet, wird in all seinen Konsequenzen aufgezeigt. Für uns sind von besonderem Interesse die Ausführungen über das *freie richterliche Ermessen*, das dem erwähnten Grundsatz nicht zuwiderläuft. Die Bestimmung von Straftat und Strafmass oder die Anordnung einer Massnahme anstelle der Bestrafung wird dem richterlichen Ermessen anheimgestellt (S. 36/7), was in einem krassen Gegensatz steht zu den «meist sogar absolut bestimmten Strafen der französischen Revolutionsgesetze». Dieser Gegensatz kann aber nicht nur erklärt werden aus einer andern Einstellung zum Strafrichter, sondern vor allem aus einer ganz andern Einstellung zu den Funktionen des Strafrechtes (Vergeltung oder Individualprävention).

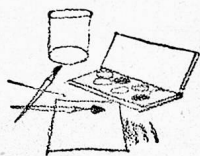
Grossen Wert legt der Autor auf die *Anerkennung jedes Menschen als Rechtssubjekt*. Er wehrt sich gegen eine Behandlung des Rechtsbrechers als blosses Objekt

Spielplatz Ihres Kindes



— Welt Ihres Kindes. Wieviel können Sie doch zum Glück Ihrer Kinder beitragen und wieviel sorgenfreier und unbeschwerter wird Ihre Erzieheraufgabe durch eine zweckmässige Einrichtung des Kinderzimmers.

Jede Mutter weiss, wie scheinbar unüberlegt Kinder handeln. Sie rutschen auf dem Boden, sie bemalen ihn, sie springen herum, und eine mütterliche Ermahnung



wird in Kinderaugen nur allzu oft eine lästige Spielunterbrechung sein — und Sie wollen doch nicht der «Spielverderber» Ihrer Kinder sein! Darum denken Sie

daran, mit dem idealen, gesunden Korkboden dürfen Sie ruhigen Herzens Ihrer Kinder Jugend die Zügel lockern.

In der Tat, Kork, der wärmste Bodenbelag, isoliert gegen Kälte und — gegen Schall, wofür Ihnen die Mitbewohner ganz besonderen Dank wissen. Kork, aus wabenförmigen Zellen aufgebaut — gegensätzlich zur Faserstruktur des Holzes mit der unvermeidlichen Spriessenbildung — ist



durch seine Elastizität weitgehend unverletzlich.

Korkparkett «Altdorf» Typ Protecta, besitzt überdies die mit einer äusserst zähen, glasklaren Kunststoffolie geschlossene, ab-

solut porenfreie Oberfläche, welche zum Nutzen der Gesundheit Ihrer Kinder Ansammlungen von



Staub, Schmutz und Bakterien verhindert, Flüssigkeiten abstösst und durch diese Eigenschaften die Hausfrau von mühevoller Reinigungsarbeit erlöst. Korkparkett «Altdorf» wird fugendicht verlegt.

Korkparkett

Altdorf



Hersteller:
Dätwyler AG., Altdorf-Uri
Ausstellungen: Baumesse Bern
Baumusterzentrale Zürich
Exposition Permanente, Lausanne

Verkauf durch die Fachfirmen

der Rechtsordnung «oder nur als Gegenstand staatlicher . . . Fürsorge». Wir pflichten dieser Auffassung gerne bei, möchten aber betonen, dass gerade die moderne Fürsorge, ob sie nun staatlich oder freiwillig organisiert ist, die Respektierung der Persönlichkeit jedes Menschen stark in den Vordergrund stellt und recht eigentlich als Ausgangsbasis für die gesamte fürsorgliche Aufbauarbeit betrachtet (S. 20 und 23).

Die vorliegende erste Lieferung verspricht eine Arbeit von wissenschaftlicher Gründlichkeit, in einer auch für den Nichtjuristen klaren und leichtfasslichen Sprache gehalten. Besondere Erwähnung verdient noch der Umstand, dass der *Gesetzestext* in *allen drei Landessprachen* angeführt wird, was einem praktischen Bedürfnis entspricht und oft auch zum besseren Verständnis einzelner Vorschriften beizutragen vermag.

Dr. M. Hess, Zollikon

Verbrechensbekämpfung in England

Der konservative Vorstoss zur Wiedereinführung der unter der Labourregierung abgeschafften *Prügelstrafe* hat zusammen mit der bedenklichen Zunahme von Raubüberfällen die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Frage einer wirksameren Bekämpfung der Verbrechen gelenkt. Man verlangt die energischere Durchführung der längst fälligen *Gefängnisreform*. Die Ueberfüllung der Gefängnisse müsse beseitigt und ihre Disziplin wesentlich verschärft werden. Ferner seien weitaus mehr Polizisten einzustellen, damit die Uebeltäter prompt erfasst werden können; bei dem heutigen Personalmangel bleiben viel zu viele Verbrechen ungesühnt. Vor allem seien aber die üblen sozialen Familien- und Wohnungsverhältnisse zu sanieren, in denen die meisten Kriminellen auswachsen. Auch die «Heldenverehrung» der Verbrecher in Film, Radio und Presse verführe oft auf Abwege. Da nicht selten jugendliche Eitelkeit im Spiele ist (man braucht Geld um seinen Kameraden oder der Freundin zu imponieren), so sollten die Burschen durch geeignete Strafen gedemütigt werden. Mit typisch englischem Humor wird die öffentliche Zurschaustellung an einem *Pranger* empfohlen: ohne pomadisierte Haare und in simpler Gefangenenkleidung, ohne wattierte Schultern . . . Ein Familienfürsorger rühmt die wohltätige Wirkung der *strengen Disziplin* in Anstalten wie die *Approved School* in Kidlington. Ein Geistlicher hat sich dreizehn Jahre ausschliesslich der Bildung und Erziehung kleiner Gruppen von Burschen und Mädchen aus der Arbeiterklasse gewidmet, von denen viele verbrecherische Neigungen hatten. Es komme darauf an, ihre moralischen Kräfte zu entwickeln, damit sie ein Sauerteig, nicht in dem künstlichen Milieu eines Klubs, sondern in ihrer alltäglichen Umgebung werden können. Ein sozialistischer Abgeordneter verlangt starke Vermehrung der Jugendorganisationen sowohl innerhalb wie ausserhalb der Kirchen, für beide Geschlechter. Gute vorbeugende Wirkung wird dem interessanten Versuch eines *Burschenklubs* in einer verrufenen Londoner Vorstadt zugeschrieben, in dem 400 Burschen kameradschaftlich von verständnisvollen Polizisten des Quartiers zu allerlei Beschäftigung und Unterhaltung angeleitet werden und sich daran gewöhnen, in der Polizei nicht ihre natürlichen Feinde zu sehen.

wf.

ZU UNSEREM TITELBILD

Ueber die Einweihung des Neubaus des Alters- und Bürgerheimes und seine treffliche Gestaltung durch Architekt Franz Scheibler in Winterthur wurde in der letzten Nummer berichtet. — Ganz links auf dem Bild sieht man das alte Bürgerheim, das wegen seiner Baufällichkeit abgerissen werden muss. Wir wollen hoffen, dass die leeren Zimmer, in dem für das Altersheim bestimmten Flügel recht bald besetzt sein werden.

Die Aufnahme vom Tag der Einweihungsfeier, die auch auf die Schönheiten des Zürcher Oberlandes hinweist, hat uns in liebenswürdiger Weise Photograph Hermann Freytag in Zürich zur Verfügung gestellt.

Zwetschgenzeit

Wenn es auch umstritten ist, dass die Zwetschgen, reif und süss, mit ihrem fruchtigen Aroma, direkt vom Baume gepflückt am besten schmecken, so freuen sich die Hausfrauen hauptsächlich darum auf die Zwetschgenzeit, weil diese Früchte sich wunderbar zu Wähen- und Tortenbelag eignen, und weil sie Konfitürenfrüchte par excellence sind. So einfach und rasch ist ein Zwetschgenkuchen gerichtet, so einfach sind sie einzumachen. Gebacken behalten die Zwetschgen die Form, behalten den Saft bis zum Schluss. Um sie für den Winter zu bewahren, trocknet man die in der Regel nicht entsteinten Früchte — und seltsam — die getrocknete Zwetschge ist geradezu ein anderes Obst geworden, ebenso fein als Kompott, als Dessert und für viele Nachspeisen zu verwenden, aber sie hat einen anderen Charakter.

Unsere Inserenten am Comptoir Suisse in Lausanne

11. bis 26. September 1954

Halle 1	Stand Nr.
Applicatins Electriques S. A., Genf	10
Frigidaire-Kühlanlagen und -Luftkonditionierung	
Jakob Lips, Urdorf	19
Grossküchenmaschinen, Bäckereimaschinen	
Schwabenland & Cie. AG, Zürich	46
Geschirrspülmaschinen, Küchenmaschinen	
Robert Mauch, Bremgarten	48
Vollautomatische Universal-, Koch-, Back- und Dampfanlagen	
Dr. A. Wander AG, Bern	73
Diät- und pharmazeutische Produkte	
Halle 4	
Walter Franke, Aarburg	451
Spültischanlagen	
Egloff & Cie. AG, Niederrohrdorf	454
Kaffeemaschinen «Egro»	
Verkauf durch:	
Autometro AG, Zürich, Genf	
Christen AG, Bern	
Grüter-Sauter AG, Luzern	
Sanitas AG, Basel	
Albert von Rotz, Ing., Basel	462
Avro-Dry-Tumbler	